permanenten Ausschusses einzuholen. Genehmigung solcher Preiserhöhung steht der Verlagshandlung jedoch nur dann zu, wenn von ihr bereits während des Druckes dem Vorsitzenden der Zentraldirektion Nachricht gegeben wurde, daß im Manuskript vorgeschriebene abweichende Satzeinrichtungen, oder auch bei der Korrektur verlangte wesentliche Umänderungen und Einschaltung neuer Zusätze die Druckkosten erhöhen, und wenn demungeachtet die Ausführung der Änderungen als notwendig angeordnet wurde.

Der Preis der Exemplare auf Schreibpapier ist um die Hälfte höher anzusetzen, als der auf Druckpapier. Jeder Band ist einzeln käuflich. Der Buchhandel erhält 25% Rabatt.

§ 5.

Die Verlagshandlung liefert der Zentraldirektion 24 Freiexemplare, davon 3 auf feinerem Papier, und ferner jedem Bearbeiter eines einzelnen Bandes oder Stückes 8 Sonderabdrücke seiner Arbeit.

Die Serie der „Diplomata saec. XII" in Wien

hat